



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
18. Dezember 2006

Einundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 80

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/61/456)]

61/39. Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts, die unverzichtbare Grundlagen einer friedlicheren, wohlhabenderen und gerechteren Welt sind, und erneut ihre Entschlossenheit bekundend, ihre strikte Achtung zu fördern und in der ganzen Welt einen gerechten und dauerhaften Frieden herbeizuführen,

sowie bekräftigend, dass Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass sie zu den universellen und unteilbaren grundlegenden Werten und Prinzipien der Vereinten Nationen gehören,

ferner die Notwendigkeit *bekräftigend*, den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler wie auch internationaler Ebene allgemein einzuhalten und anzuwenden, und in Bekräftigung ihres feierlichen Bekenntnisses zu einer auf Rechtsstaatlichkeit und dem Völkerrecht beruhenden internationalen Ordnung, die zusammen mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit eine wesentliche Voraussetzung für die friedliche Koexistenz und die Zusammenarbeit der Staaten bildet,

in der Überzeugung, dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene für die Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, nachhaltige Entwicklung, die Beseitigung von Armut und Hunger und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten unabdingbar ist, und anerkennend, dass die kollektive Sicherheit von einer wirksamen, im Einklang mit der Charta und dem Völkerrecht durchgeführten Zusammenarbeit gegen grenzüberschreitende Bedrohungen abhängt,

in Bekräftigung der Pflicht aller Staaten, in ihren internationalen Beziehungen eine mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen und ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so beizulegen, dass der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden, und mit der Aufforderung an die Staaten, die Annahme der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs im Einklang mit seinem Statut zu erwägen, sofern sie dies nicht bereits getan haben,

in der Überzeugung, dass die Tätigkeiten der Vereinten Nationen und ihrer Mitgliedstaaten von der Förderung und Achtung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene sowie von Gerechtigkeit und guter Regierungsführung geleitet sein sollen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu Angelegenheiten, die mit den in dieser Resolution behandelten Fragen zusammenhängen, einzuholen und auf der zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Vorlage auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung ein Verzeichnis der gegenwärtig von den verschiedenen Organen, Gremien, Büros, Hauptabteilungen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen unternommenen Aktivitäten zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu erstellen und der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht darüber vorzulegen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, nach Einholung der Auffassungen der Mitgliedstaaten einen Bericht zu erstellen und auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung vorzulegen, der Mittel und Wege zur Stärkung und Koordinierung der Aktivitäten aufzeigt, die in dem nach Ziffer 2 zu erstellenden Verzeichnis aufgeführt sind, unter besonderer Berücksichtigung der Wirksamkeit der Hilfe, die die Staaten beantragen können, um Kapazitäten zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene aufzubauen;

4. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, mit Vorrang den Bericht über die Schaffung einer Gruppe zur Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit innerhalb des Sekretariats gemäß Ziffer 134 e) des Ergebnisses des Weltgipfels 2005¹ vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt "Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und empfiehlt dem Sechsten Ausschuss, ab der zweiundsechzigsten Tagung nach Konsultationen unter den Mitgliedstaaten jährlich ein oder zwei Unterthemen auszuwählen, um auf der folgenden Tagung eine zielgerichtete Erörterung zu ermöglichen, unbeschadet der Behandlung des Punktes als Ganzes.

64. Plenarsitzung
4. Dezember 2006

¹ Siehe Resolution 60/1.